



Aktuelle ZVDH-Infoblätter:

1. Winterbeschäftigungsumlage im Dachdeckerhandwerk
2. Update Dachdecker-Mindestlohn

Köln, 6. Januar 2023

1. Winterbeschäftigungsumlage im Dachdeckerhandwerk

Der geänderte Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer im Dachdeckerhandwerk (RTVG, Fassung vom 28.10.2022) beinhaltet den Wegfall des Wahlrechts bei der Winterbeschäftigungsumlage (WBU). Bisher wurde der Arbeitnehmeranteil an der WBU in Höhe von 0,8 Prozent des umlagefähigen Bruttoarbeitsentgelts finanziert durch die Einbringung von 2 Urlaubstagen pro Jahr oder – nach betrieblicher Vereinbarung – durch Lohnabzug. Mit der tariflichen Neuregelung entfällt die erste Variante, so dass künftig ein monatlicher Lohnabzug vorzunehmen ist.

Neue Regelung gilt ab 1.1.2023

Für tarifgebundene Betriebe tritt die Neuregelung zum 1.1.2023 in Kraft. Dies bedeutet, dass mit der Lohnabrechnung für den Monat Januar 2023, die nach § 25 Ziffer 2 RTVG bis spätestens zum 15.02.2023 erfolgen muss, erstmals der Lohnabzug vorzunehmen ist. Für diejenigen Betriebe, die diese Variante bereits vorher gewählt haben, ändert sich nichts. Nicht tarifgebundenen Betrieben wird empfohlen, mit ihren Beschäftigten die Umstellung bereits jetzt vorzunehmen.

Absenkung der WBU

Unabhängig davon haben die Tarifvertragsparteien beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) einen Prüfantrag gestellt, um auf eine Absenkung der WBU hinzuwirken. Ob und in welcher Höhe eine Absenkung genehmigt wird, ist derzeit allerdings noch nicht absehbar. Zur Diskussion steht eine Absenkung um 0,4 Prozentpunkte von bisher 2,0 Prozent auf 1,6 Prozent. Sollte diese genehmigt werden, würde sich der Arbeitgeberanteil von 1,2 Prozent auf

1,0 Prozent verringern und entsprechend der Arbeitnehmeranteil von 0,8 Prozent auf 0,6 Prozent sinken. Bis dahin verbleibt es bei den bisherigen Umlagesätzen. Ein ZVDH-Infoblatt mit einem Lohnabrechnungs-Beispiel ist für unsere Innungsbetriebe im internen Bereich (Tarif- und Sozialpolitik -> Rahmentarifpolitik) abrufbar.

2. Update Dachdecker-Mindestlohn

Ab 1.1.2023 erhöht sich der tarifliche Mindestlohn im Dachdeckerhandwerk: Für ungelernte gewerbliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bedeutet dies einen Stundenlohn von 13,30 Euro brutto (Dachdecker-Mindestlohn 1). Gelernte gewerbliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erhalten 14,80 Euro brutto pro Stunde (Dachdecker-Mindestlohn 2).

In Deutschland gilt zudem ein einheitlicher und flächendeckender gesetzlicher Mindestlohn. Er beträgt seit dem 1.10.2022 12,00 Euro brutto pro Stunde. Relevanz hat der gesetzliche Mindestlohn im Dachdeckerhandwerk für kaufmännische und technische Angestellte, Praktikanten im nichtgewerblichen Bereich, Reinigungspersonal in Verwaltungs- und Sozialräumen, für ausschließlich am Betriebssitz beschäftigte gewerbliche Arbeitnehmer (ausgenommen Vorfertigung), für volljährige Schüler an allgemeinbildenden Schulen und für Schulabgänger innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung ihrer Schulausbildung, maximal für 70 Arbeitstage.

In einem aktualisierten ZVDH-Infoblatt wird detailliert beschrieben, wann welcher Lohn gilt, welche Ausnahmen es gibt und wie die Aufzeichnungspflichten aussehen. Abrufbar ist das Infoblatt ebenfalls im internen Bereich (Tarif- und Sozialpolitik -> Einkommenspolitik).